

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
-Flurneuordnungsbehörde-**



Az.: 30a/5433.3-2-51-0002

**Bodenordnungsverfahren: „Elmenhorst Teilplan XXIII“
Gemeinden Elmenhorst/Lichtenhagen und Admannshagen/Bargeshagen
Landkreis Bad Doberan und Hansestadt Rostock**

Öffentliche Bekanntmachung

Vorzeitige Ausführungsanordnung

1. In dem nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durchzuführenden Bodenordnungsverfahren „**Elmenhorst Teilplan XXIII**“, Gemeinden Elmenhorst /Lichtenhagen und Admannshagen/Bargeshagen, Landkreis Bad Doberan und Hansestadt Rostock wird die vorzeitige Ausführung des Teilbodenordnungsplanes angeordnet.
2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Teilbodenordnungsplanes wird der **14.12.2010** festgesetzt.
Die Rechtswirkungen bestimmen sich nach § 61 Abs. 2 LwAnpG und im Übrigen nach § 68 FlurbG analog. Unter anderem tritt mit Beginn dieses Tages die im Bodenordnungsplan ausgewiesene Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke.
3. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Teilnehmer nichts Abweichendes vereinbart haben.
4. Haben Festsetzungen des Teilbodenordnungsplanes Einfluss auf Nießbrauch und Pachtverhältnisse, können Anträge beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow auf
 - a) Verzinsung einer Ausgleichzahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
 - b) Veränderung des Pachtzinses oder Ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch die Flurbereinigung (§ 70 Abs. 2 FlurbG)nur binnen einer Frist von 3 Monaten gestellt werden.
In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Begründung:

Die vorzeitige Ausführungsanordnung beruht auf § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 63 FlurbG.

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, weil die Flurneuordnungsbehörde den verbleibenden Widerspruch i.V.m. § 60 Abs. 2 FlurbG der oberen Flurneuordnungsbehörde beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Teilbodenordnungsplanes voraussichtlich erhebliche Nachteile für alle anderen Teilnehmer erwachsen würden.

Dies gilt insbesondere für die Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke in dem über 781 ha großen Verfahrensgebiet.

Der anhängige Widerspruch richtet sich nicht direkt gegen den Teilbodenordnungsplan, sondern steht im Zusammenhang mit dem Einwand zur Planung einer Ortsumgehungsstraße durch das Land Mecklenburg-Vorpommern. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Entscheidung dieses Rechtsbehelfes zu Änderungen des Teilbodenordnungsplanes führen könnte, weil die Festlegung der neuen Grenzen im Einvernehmen aller Teilnehmer erfolgte.

Ein Aufschub des Eintritts des neuen Rechtszustandes ist nicht vertretbar, weil im Verfahrensgebiet ein verstärkter Grundstücksverkehr erfolgt. Im Bodenordnungsverfahren wurden im Zuge der Ortslagenregulierung teilweise umfangreiche Änderungen an den Hofraumgrundstücken vorgenommen. Für die betroffenen Grundstückseigentümer und den Inhabern von Rechten an diesen Grundstücken ist aus Gründen der Rechtssicherheit ein Aufschub des Eintritts des neuen Rechtszustandes nicht vertretbar. Eine Verzögerung der Planausführung kann Investitionen in bestehende Gebäudesubstanz als auch in Neubauten entgegenwirken, weil Darlehnsgeber eine grundbuchliche Sicherung voraussetzen.

Die Mehrzahl der ca. 314 Teilnehmer des Flurneuordnungsverfahrens musste bereits erhebliche zeitliche Verzögerungen hinnehmen.

Die im Kataster noch ausgewiesenen Grenzen entsprechen nicht den im Teilbodenordnungsplan ausgewiesenen Grenzen, die mit den Beteiligten einvernehmlich verhandelt und gekennzeichnet wurden, auch vielfach in Besitz genommen sind.

Zu leistende Geldausgleiche an die Teilnehmergeinschaft sind, bis auf Ausnahmen, erbacht. Eine Anweisung zur Auszahlung bedingt die Ausführung des Teilbodenordnungsplans, die infolge des eingelegten Widerspruchs gegen den Teilbodenordnungsplan auf unbekannte Zeit verschoben wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats – beginnend mit dem ersten Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung – Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow, Schloßplatz 6, 18246 Bützow (Postanschrift: PF 1265, 18242 Bützow) schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführung des Teilbodenordnungsplans wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Sie beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und soll vermeiden, dass durch Widersprüche der im öffentlichen Interesse und im Interesse der Mehrheit der Beteiligten liegende Ausführung des Teilbodenordnungsplanes gehemmt wird, wodurch für die Mehrheit der Beteiligten schwerwiegende Nachteile entstehen könnten.

Ihr liegt das einer vorzeitigen Ausführungsanordnung i.S.d. § 63 Abs. 1 FlurbG bereits inwohnenden besonderen Vollzugsinteresse zu Grunde, das durch den Umstand verstärkt wird, dass im vorliegenden Verfahren weder eine Vorläufige Besitzeinweisung i.S.d. § 65 FlurbG noch eine Vorläufige Besitzregelung i.S.d. § 61a LwAnpG verfügt wurde.

Bützow, den 05. Januar 2011

Im Auftrag

Dr. Joachim Frenkel

